

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 11.03.2026

5.3.0.

2026-33

Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung. Anpassung der Beiträge an Spitex-Leistungen

I. Sachverhalt

2011 wurde die Gemeindekrankenpflege Rorbass und die Haushalthilfe Rorbass mit dem Spitex-Verein zusammengeführt. Mit dem noch vorhandenen Restkapital aus der Auflösung gründete die Gemeinde Rorbass das sogenannte „Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung“ (Konto 2092.01). Zweck dieses Fonds ist die Ausrichtung von Beiträgen zur Unterstützung bei Krankheit und Pflege. Über mehrere Jahre blieb das Sammellegat weitgehend ungenutzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-038 vom 11. Februar 2020 wurde dann aber festgelegt, aus dem Sammellegat Beiträge an hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex Embrachertal auszurichten. Seither werden Einwohnerinnen und Einwohner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen bei diesen Leistungen unterstützt. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bilden das steuerbare Einkommen und Vermögen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Aktuell werden folgende Beiträge ausgerichtet:

<i>Grundtarif</i>	<i>Verheiratetetarif</i>	<i>Gemeindebeitrag</i>
CHF 0 – 20'000	CHF 0 – 40'000	CHF 25.00/Std.
CHF 20'001 – 30'000	CHF 40'001 – 50'000	CHF 20.00 Std.
CHF 30'001 – 45'000	CHF 50'001 – 65'000	CHF 15.00/Std.
CHF 45'001 – 55'000	CHF 65'001 – 80'000	CHF 10.00/Std.
Ab CHF 55'001	ab CHF 80'001	kein Beitrag

Bei einem liquiden Vermögen von über 300'000 Franken (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) entfällt ein Anspruch auf eine Gemeindesubvention.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass aufgrund der geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen nur relativ wenige Personen Anspruch auf Beiträge haben. Zudem fallen die ausgerichteten Beiträge insgesamt eher gering aus. In der Folge bleibt das Fondsvermögen seit Jahren praktisch unverändert: Die ausbezahlten Beiträge „verbrauchen“ den Zinsertrag kaum, ein (wünschbarer) bescheidener Vermögensabbau (bis max. CHF 5'000 pro Jahr möglich) findet nicht statt.

Die Entwicklung des Fondsvermögens stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

Jahr	ausgerichtete Beiträge	Zinserträge	Vermögen Ende Jahr
2024	CHF 972.50	CHF 1'568.70	CHF 314'345.65
2023	CHF 2'610.25	CHF 1'573.90	CHF 313'749.45
2022	CHF 2'021.70	CHF 1'576.20	CHF 314'785.80
2021	CHF 1'760.00	CHF 1'577.10	CHF 315'231.30

Die Spitex Embrachertal meldet der Gemeinde quartalsweise jene Personen, welche hauswirtschaftliche Leistungen bezogen haben. Pro Quartal nehmen etwa sieben bis maximal zehn Personen solche Leistungen in Anspruch. Aufgrund der aktuellen Anspruchsvoraussetzungen erhalten jedoch jeweils lediglich zwei bis drei Personen effektiv einen Gemeindebeitrag.

Um den Zweck des Sammellegats – die soziale Unterstützung bei Krankheit und Pflege – besser zu erfüllen, schlägt das Gesundheitssekretariat vor, die Anspruchsschwellen zu senken und gleichzeitig die Höhe der Beiträge zu erhöhen. Damit soll erreicht werden, dass mehr Personen anspruchsberechtigt werden und die finanzielle Entlastung spürbarer ausfällt.

Vorgeschlagene neue Tarife:

<i>Grundtarif</i>	<i>Verheiratetetarif</i>	<i>Gemeindebeitrag</i>
CHF 0 – 30'000	CHF 0 – 50'000	CHF 30.00/Std.
CHF 30'001 – 40'000	CHF 50'001 – 60'000	CHF 25.00 Std.
CHF 40'001 – 55'000	CHF 60'001 – 75'000	CHF 20.00/Std.
CHF 55'001 – 65'000	CHF 75'001 – 90'000	CHF 15.00/Std.
CHF 65'001 – 75'000	CHF 90'001 - 100'000	CHF 10.00/Std.
Ab CHF 75'001	ab CHF 100'001	kein Beitrag

Bei einem liquiden Vermögen von über 300'000 Franken (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) entfällt ein Anspruch auf eine Gemeindegsubvention.

II. Erwägungen

Gemäss den Bestimmungen im Sammellegat ist der Gemeinderat verpflichtet, Kosten für Haushaltshilfen zu vergünstigen. Die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung entsprechender Beiträge ist gegeben. Zudem stehen mit dem Fonds ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Verwendungsreglement des Sammellegats sieht keine inhaltlichen Einschränkungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigten vor. Voraussetzung ist einzig der Wohnsitz in der Gemeinde Rorbass.

Hauswirtschaftliche Leistungen

Die quartalsweise vorgelegten Abrechnungen der Spitex Embrachertal zeigen, dass im Schnitt pro Quartal ca. 70 Stunden hauswirtschaftliche Leistungen erbracht werden, in der Regel an ca. sieben bis zehn Einwohnerinnen und Einwohner. Die Spitex verrechnet diese Leistungen mit CHF 40.00 pro Stunde.

Vergünstigung

Das Verwendungsreglement spricht allgemein von einer «Vergünstigung» jener hauswirtschaftlichen Leistungen, die nicht von der Krankenkasse gedeckt sind, ohne die konkrete Höhe der Beiträge festzulegen. Die Festlegung der Beitragshöhe liegt somit im pflichtgemässen Ermessen des Gemeinderats und erfolgt durch einen allgemeinverbindlichen Beschluss.

Würdigung

Die vorgeschlagenen Tarifierpassungen erscheinen vor diesem Hintergrund als sachgerecht und zielführend. Sie ermöglichen eine spürbarere Entlastung von Personen mit tiefen Einkommen und tragen dazu bei, den Zweck des Sammellegats besser zu erfüllen. Trotz der höheren Beiträge ist aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte davon auszugehen, dass sich das Fondsvermögen auch künftig – wenn überhaupt – nur langsam reduzieren wird.

III. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Rückwirkend per 1. Januar 2026 erhöht die Gemeinde Rorbass ihre Beiträge an die hauswirtschaftlichen Dienstleitungen (Hauspflege/Haushaltshilfe), die von der Spitex Embrachertal erbracht werden und die nicht von der Krankenversicherung bezahlt werden, wie folgt:


<i>Grundtarif</i>		<i>Verheirateten Tarif</i>		<i>Gemeindebeitrag</i>	
CHF	0 – 30'000	CHF	0 – 50'000	CHF	30.00/Std.
CHF	30'001 – 40'000	CHF	50'001 – 60'000	CHF	25.00 Std.
CHF	40'001 – 55'000	CHF	60'001 – 75'000	CHF	20.00/Std.
CHF	55'001 – 65'000	CHF	75'001 – 90'000	CHF	15.00/Std.
CHF	65'001 – 75'000	CHF	90'001 - 100'000	CHF	10.00/Std.
Ab CHF	75'001	ab CHF	100'001		kein Beitrag


Bei einem liquiden Vermögen von über 300'000 Franken (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) entfällt ein Anspruch auf eine Gemeindesubvention.

2. Dieser allgemein verbindliche Beschluss ist gestützt auf § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufzulegen.
3. **Rechtsmittelbelehrung**
Gegen diesen allgemeinverbindlichen Beschluss kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift ist zu begründen und sie hat einen Antrag zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
- Spitex Embrachertal, Embrach, zur Orientierung (info@spitex-embrachertal.ch)
 - Rechnungsprüfungskommission, z.H. Jakob Huber, Präsident, Rorbas, zur Orientierung (jak.huber@sunrise.ch)
 - Gesundheitssekretariat, zum Vollzug (roger.suter@rorbas.ch)
 - Finanzverwaltung (markus.hausherr@rorbas.ch)
 - öffentliche Auflage
-

Gemeinderat Rorbas


Martin Lips
Gemeindepräsident


Roger Suter
Gemeindeschreiber

Versand:

12. März 2026